

Stand: März 2019

Informationen für Beschäftigte und Auszubildende

Aufgaben der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)

Die ZBB hat u. a. die Aufgabe, die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten des Landes Brandenburg sicherzustellen.

Internet

www.zbb.brandenburg.de

Ordnungsmerkmale

Sachbearbeiternummer Dienststellenummer ZBB-Personalnummer

Die Angabe **der Sachbearbeiter-, der Dienststellen- und der ZBB-Personalnummer** ist unverzichtbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten. Es ist daher erforderlich, bei allen Schreiben an die ZBB diese Merkmale anzugeben. Die aktuellen Ordnungsmerkmale können Sie jeder Entgeltbescheinigung entnehmen.

Sie erreichen den Bereich
Entgelt unter:

Mail: entgelt@zbb.brandenburg.de

Hotline: 0355 865-4001

Fax: 0355 865-4239

Tarifverträge u. a.

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L)
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)
- Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst)
- Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben

Fälligkeit der Bezüge

Die Zahlung erfolgt gemäß § 24 TV-L/TV-Forst am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf das von Ihnen bestimmte Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Entgeltbescheinigung

Mit der ersten Bezügezahlung erhalten Sie eine Entgeltbescheinigung, **danach immer bei Änderung des Auszahlungsbetrags**. Innerhalb eines Kalenderjahres werden die monatlichen Entgeltbescheinigungen unter - Gehbl.- Nr. - fortlaufend nummeriert.

Prüfen Sie die Entgeltbescheinigungen und Gutschriften auf Ihrem Konto und zeigen Sie Unstimmigkeiten der ZBB umgehend an.

Tarifliche Ausschlussfrist

Nach § 37 TV-L/TV-Forst und § 22 TVA-L BBiG/TVA-L-Forst verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach Fälligkeit vom Beschäftigten **schriftlich** geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der/die Beschäftigte, zu dessen Ungunsten die Ausschlussfrist wirkt, die Geltendmachung seiner Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist schuldlos versäumt oder die Rechtslage falsch beurteilt hat.

Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge

Werden Bezüge durch eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Anzeige in unberechtigter Höhe gezahlt, so müssen zuviel gezahlte Beträge zurückgezahlt werden.

Die ZBB ist berechtigt, die zuviel gezahlten Bezüge mit den monatlichen Bezügen unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen aufzurechnen.

Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Zahlung durch die ZBB setzt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Änderungen persönlicher und arbeitsvertraglicher Art voraus.

Änderungen können für die nächste Zahlung nur berücksichtigt werden, wenn die Mitteilungen bis zum Ende des Vormonats bei der ZBB eingehen.

Änderungen persönlicher Art

Der ZBB sind u. a. anzuzeigen:

- Aufnahme einer weiteren Beschäftigung bzw. Verlängerung einer bereits bestehenden Zweitbeschäftigung oder das Ende einer Zweitbeschäftigung sowie Änderungen in der Höhe des Entgelts der weiteren Tätigkeit (z. B. Erhöhungen, Einmalzahlungen).
- Änderung der Wohnanschrift.
- Änderung des Gehaltskontos (Bank/Bankleitzahl/Konto).
Es ist zu empfehlen, das alte Konto so lange bestehen zu lassen, bis Ihre Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind.

Für die Mitteilung der Änderung können Sie die auf der Internetseite der ZBB unter der Rubrik Entgelt angebotenen Formulare nutzen.

Steuern

Die **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**, d. h. Ihre Lohnsteuerklasse, Kinder- und sonstige Freibeträge sowie die Kirchensteuermerkmale werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt. Um die ELStAM abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die Angabe ob es sich um ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse 1-5 möglich) oder Nebenarbeitsverhältnis (immer Steuerklasse 6) handelt.

Die Daten der Lohnsteuerbescheinigung werden zum Ende des Kalenderjahres und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Damit Sie wissen, welche Daten weitergeleitet wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Sozialversicherung

Die von Ihnen gewählte Krankenkasse stellt Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung aus, die Sie der ZBB vorlegen müssen.

Die ZBB führt Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

Gehen Sie bei anderen Arbeitgebern weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nach, sind Sie verpflichtet, diese und die Höhe der daraus bezogenen Einkünfte der ZBB mitzuteilen (§ 28o SGB IV).

Betriebliche Altersversorgung

Tariflich Beschäftigte und Auszubildende des Landes Brandenburg sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt i. d. R. mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres und endet i. d. R. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. mit Ablauf des Monats, in dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet wird.

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf eine gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderungsrente besteht. Die Betriebsrente wird, auf Ihren schriftlichen Antrag, von der VBL gezahlt.

Grundlagen für die betriebliche Altersversorgung sind der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienst (ATV) und die Satzung der VBL.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vbl.de.

Vermögenswirksame Leistungen

Bei Vorlage eines Vertrages über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen zahlt der Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen in Höhe von max. 6,65 EUR brutto monatlich. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag entsprechend gekürzt.

Beachten Sie, dass bei rückwirkendem Vertragsabschluss der Arbeitgeberanteil nur ab dem laufenden und längstens für zwei Monate davor für dasselbe Kalenderjahr gewährt werden kann.

Die Überweisung der Beträge erfolgt solange, bis der ZBB das Ende des Vertrages angezeigt wird.

Entgelt im Krankheitsfall

Werden Sie infolge einer Krankheit arbeitsunfähig, erhalten Sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt fortgezahlt. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhalten Sie von Ihrer zuständigen gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld bzw. ggf. Krankentagegeld aus Ihrer privaten Krankenversicherung.

Zusätzlich erhalten Beschäftigte einen tariflichen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen der Krankenkasse und dem Nettoentgelt, längstens bis zum Ende der 39. Woche.

Sterbegeld

Bei Tod eines Beschäftigten deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten, der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gezahlt. Für Auszubildende gilt diese tarifliche Regelung nicht.